

28.10.2015

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Drittes Gesetz zur Änderung des Versorgungsfondsgesetzes

### A Sachverhalt

Mit dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfonds – EFoG) ist die gesetzliche Grundlage für die Errichtung, die Zuführung von Mitteln und die Verwaltung der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ geschaffen worden. Die Vermögen dieser beiden Sondervermögen sollen mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf das zum 1. Januar 2017 zu errichtende Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ übergehen. Die Landesregierung hat bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht (Drucksache 16/9568, Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen).

Änderungen betreffend die Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“ sind bis zu diesem Zeitpunkt im Versorgungsfondsgesetz vorzunehmen.

### B Ziel des Gesetzes

Dem Sondervermögen „Versorgungsfonds“ soll im Jahr 2015 über die bereits gesetzlich bestimmten Zuführungen am 1. April und 1. Oktober hinaus ein weiterer Betrag aus Haushaltsmitteln zugeführt und sollen die für den 1. April 2016 und den 1. Oktober 2016 vorgesehenen Zuführungsbeträge in entsprechender Höhe vermindert werden.

Die turnusmäßig alle drei Jahre vorgesehene Überprüfung der Angemessenheit der Zuführungsbeträge zum „Versorgungsfonds“ soll aufgehoben werden.

Datum des Originals: 27.10.2015/Ausgegeben: 29.10.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Die bis zum Übergang des Vermögens des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ am 1. Januar 2017 auf das neue Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vorgesehenen Zuführungsbeträge bleiben im Ergebnis unverändert. Die Mittelfristige Finanzplanung wird insoweit bis 2016 eingehalten.

Mit der vorgezogenen Zuführung und dem damit einhergehenden längeren Anlagezeitraum ist für das Sondervermögen „Versorgungsfonds“ ein Zinsvorteil verbunden; Nachteile entstehen dem Sondervermögen nicht.

**E Zuständigkeit**

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

**F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Keine Auswirkungen.

**Gesetzentwurf der Landesregierung****Drittes Gesetz zur Änderung des Versorgungsfondsgesetzes****Artikel 1**

Das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:  
„Sie mindern den Zuführungsbetrag des Folgejahres.“
  
2. § 17 wird aufgehoben.

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EFoG)****§ 15****Zuführung der Mittel**

(1) Dem Sondervermögen wird für jede Angehörige und jeden Angehörigen des in § 14 genannten Personenkreises ein Betrag in Höhe von 500 € pro Monat zugeführt; dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Bei einer linearen Erhöhung der Besoldung nach dem Landesbesoldungsrecht erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag entsprechend. Die Zuführung erfolgt jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.

(2) Dem Sondervermögen sind auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land und den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz für die Versorgungsausgaben des in § 14 genannten Personenkreises gezahlt werden. Die Zuführungspflicht nach Absatz 1 gilt auch für beurlaubte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, deren Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1. Weitere Zuführungen sind zulässig.

(3) Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen fließen ihm ebenfalls zu.

(4) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

**§ 17****Revisionsklausel**

Die Angemessenheit des nach § 15 Abs. 1 Satz 1 dem Sondervermögen zuzuführenden Betrages ist alle drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Finanzministerium zu überprüfen. Diese Überprüfung hat auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens einer oder eines

unabhängigen Sachverständigen zu erfolgen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist der zuständige Ausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen unverzüglich zu unterrichten.

3. § 18 wird § 17.

### **§ 18** **Anzuwendende Vorschriften**

Im Übrigen gelten für den Zweck und die Rechtsform des Sondervermögens, die Verwaltung und Anlage seiner Mittel und deren Verwendung, ferner die Vermögenstrennung, den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und die Prüfung des Sondervermögens die Vorschriften der § 3 Abs. 2, §§ 4, 6 und 7 Abs. 2 sowie §§ 8 bis 11 entsprechend.

### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeines

Neben der ab dem Jahr 1999 durch die Länder nach Einfügung des § 14a in das Bundesbe-  
soldungsgesetz (BBesG) im Jahr 1998 (Versorgungsreformgesetz 1998, BGBl. I S. 1666)  
verpflichtend gebildeten „Versorgungsrücklage“ hat das Land Nordrhein-Westfalen am 1.  
Januar 2006 zusätzlich das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-  
Westfalen" errichtet.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Sondervermögen „Versorgungsfonds“ sind im Zweiten  
Abschnitt des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen  
(Versorgungsfondsgesetz – EFoG) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch  
Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750) geändert worden ist,  
normiert. Unter anderem bestimmt § 15 Absatz 1 des Versorgungsfondsgesetzes die Höhe  
der dem Sondervermögen „Versorgungsfonds“ jährlich zum 1. April und 1. Oktober zuzufüh-  
renden Beträge. Darüber hinaus sind nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Versorgungsfondsges-  
etzes weitere Zuführungen zulässig.

Das Vermögen des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“  
soll – ebenso wie das Vermögen des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes  
Nordrhein-Westfalen“ – zum 1. Januar 2017 auf das neue Sondervermögen „Pensionsfonds  
des Landes Nordrhein-Westfalen“ übergehen (Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 24.  
August 2015, Drucksache 16/9568). Für das neue Sondervermögen „Pensionsfonds“ ist für  
das Jahr 2017 entsprechend § 14 a ÜBesG NRW ein Zuführungsbetrag i.H.v. 508 Mio. € und  
ab dem Jahr 2018 ein Zuführungsbetrag in Höhe von 200 Millionen Euro jährlich vorgese-  
hen.

Bis zum Inkrafttreten des Pensionsfondsgesetzes sind gesetzliche Änderungen betreffend  
die Verwaltung und die Mittelzuführung der Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und  
„Versorgungsfonds“ im Versorgungsfondsgesetz vorzunehmen.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Versorgungsfondsgesetzes ist es möglich, dem Sonderver-  
mögen „Versorgungsfonds“ über die zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres gesetzlich  
vorgesehenen Zuführungsbeträge hinausgehende Haushaltsmittel zuzuführen. Die Möglich-  
keit, die gesetzlich im Folgejahr vorgesehenen Zuführungsbeträge entsprechend der Höhe  
der Sonderzuführung des Vorjahres zu mindern, besteht hingegen nicht und soll nunmehr  
geschaffen werden.

Die Revisionsklausel in § 17 des Versorgungsfondsgesetzes, die alle drei Jahre die Überprü-  
fung der Zuführungsbeträge zum Sondervermögen „Versorgungsfonds“ auf der Grundlage  
eines versicherungsmathematischen Gutachtens oder durch einen unabhängigen Sachver-  
ständigen vorsieht, ist im Hinblick auf die Errichtung des neuen Sondervermögens „Pensi-  
onsfonds“ entbehrlich und soll aufgehoben werden.

**B Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1:**Zu Nummer 1:

Die Vorschrift bestimmt, dass die über die gesetzlich bestimmten Zuführungsbeträge am 1. April und 1. Oktober eines Jahres hinaus geleisteten Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ die gesetzlich vorgesehenen Zuführungsbeträge im nachfolgenden Jahr mindern.

Nachteile für den bis zum 1. Januar 2017 vorgesehenen Vermögensbestand des „Versorgungsfonds“ ergeben sich nicht.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des bisherigen § 17 des Versorgungsfondsgesetzes (Wegfall der Revisionsklausel).

Der bisherige § 17 ist entbehrlich, da künftig für den „Pensionsfonds“ feste Zuführungsbeträge aus dem Haushalt unabhängig von der Zahl der Neueinstellungen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern in den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind.

Zu Nummer 3:

Nach der Aufhebung des § 17 des Versorgungsfondsgesetzes erhält der nachfolgende Paragraph eine neue Nummerierung. Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Nummer 2.

**Zu Artikel 2:**

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.